Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat

als untere

Landireis Ludvigskist Perchin | PF 12 63 | 19362 Parchin Rechtsanwälte Blaudszun&Jegminat Schweriner Straße 8 19230 Hagenow

FD Natur- und Umweltschutz Anstrechnarinar Frau H. Czubali

03871 722-6802 03871722-77-6802 E-Mail heike.czubak@kreis-lup.de

Aktenzaichen L-0122/004/E10 Dienstpebäude Ludwigslust

ZI.-Nr. C 346

Datum eingeben!

Ihr Mandant R. Klasen, 19243 Püttelkow, Wittenburgerstraße 10; Klärung der Abwasserbeseltigung

Sehr geehrter Herr Jegminat,

beillegend übersenden wir Ihnen die vorsorgliche Untersagungsverfügung gegen Ihren Mandanten Rüdiger Klasen

Die Abklemmung Ihres Mandanten von der Kläranlage der Familie Scharfenberg ist nach unserer Kenntnis für den 20.9.2014 vorgesehen. Die abwasserseitige Erschließung des Grundstücks ist Aufgabe des

Grundsfückseigentümers. Daher ist uns bis zum 22.09.2014 mitzuteilen in welcher Form die Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück erfolgt bzw. sicher gestellt wird, dass keine unerlaubte Gewässerbenutzung stattfindet. Sollten Sie oder Ihr Mandant uns dies nicht mitteilen, werden wir über das Bauordnungsamt veranlassen, dass die Nutzung als Wohngrundstück untersagt wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Krippenstapel Fachdienstleiter

Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat

Water Store Store of Co.

als untere Wasserbehörde

Landbrois Listelgskest-Parchim | PF 12 63 | 19262 Perchim

RA'c Blaudszun & Jegminat Schweriner Straße 08

19230 Hagenow

Organisationseinheit

Natur- und Umweltschutz Ansprechperiner Herr Söhner

Telefon 03871 722-6896 03871 722-77-6896 E-Mail

manfred.soehner@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude Z Ludwigslust C Datum 15.09.2014

Untersagungsverfügung

Sehr geehrter Herr Klasen,

auf der Grundlage des § 100 WHG³ i.V.m. § 106 Nr. 3 i.V.m.§ 107 Abs. 1 LWaG M-V¹ ordne ich folgende Maßnahmen an:

- Die von Ihnen mit Schreiben vom 29.08.2014 angekündigte Einleitung von ungereinigtem h\u00e4uslichen Schmutzwasser in das Grundwasser oder ein anderes oberirdisches Gew\u00e4sser nach Kappung des Anschlusses an die Ki\u00e4ranjage auf dem Nachbargrundst\u00fcck ab dem 20.09.2014 wird hiermit untersact.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme unter 1. wird angeordnet.
- 3. Die Kosten desVerfahrens tragen Sie. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

I. Sachverhalt

Sie sind Eigentümer des Grundstücks Wittenburger Straße 10 in 19243 Püttelkow, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 67. Das bei Ihnen auf dem Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser wird derzeit in eine mechanische Meinkläranlage auf dem Grundstück des Nachbarn, Herm

Scharfenberg, eingeleitet und mitbehandelt.

Sitz Perchies: Publico Strate: 25 19370 Parchie: Tolofor: 03871 722-0 Fas: 03871 722-77-7777

Gernisonsatratio 1 10288 Luderipsient Telefor: 03871 722-0 Fax: 03871 722-77-77 Bankverbhräung: Speiksse Meckinsbarg-Schwe 612: 140 520 50 KN - Nr: 15 100 600 18 BANK - DE2814550800 11-100000 Öttnungszeiter: Hash Treninverenthurung mit Brom Ampoologariner und Mo 0,000 bis 16:00 Uh DL Do 00:00 bis 16:00 Uh

2-1-2

Mit Bescheid vom 21.09.2010 wurde Ihnen auf Antrag die wasserrechtliche Eriaubnis für die Einleitung von biologisch gereinigtem häuslichen Schmutzwasser in das Grundwasser erteilt. Andere oder weitere Antrage auf Errichtung anderer Abwasserbehandlungsanlagen liegen hier derzeit nicht vor.

Mit Schreiben vom 29.08.2014, PE 02.09.2014, kündigten Sie glaubhaft an, das anfallende Schmutzwasser in einer Grube unbehandelt versickern zu lassen.

II. Zuständigkeit

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist gemäß § 106 Nr. 3 i.V.m.§ 107 Abs. 1 LWaG M-V für die Entscheidung zuständig.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 55 Absatz 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 40 Abs. 3 letzter Satz ist derjenige zur Beseitigung des Abwassers, hier des anfallenden Schmutzwassers, veroflichtet, bei dem es anfällt

Mit Bescheid vom 13.02.2012 wurde den Grundstückseigentümern von Püttelkow, somit auch ihnen, die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen.

Nach § 8, 9, 12 WHG bedarf die Benutzung eines Gewästern einer Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlauchis die zu verstegen, wenn schädliche, auch durch Nebenbesiehrung gen nicht vermeillichen geder micht ausgelichtender Gewässerreichten Ergen zu zweiters auch Die von Ihnen mageläundige Form der Abwassechsesützung ohne vortreitigt betroppische Behanding der Gem Boton in des Grundversser istes schädlicher Verändungen erwarten. Die bereits erteilte wassererchtliche Erlaubnis setzt die veröndigs belögsiche Behanding der Schuntzwassers vorweit.

Auf eine Anhörung nach § 28 WwVfG M-V wurde verzichtet, da der Sachverhalt den beteiligten Parleien hinneichend bekannt ist und zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt nicht zweckmäßig ist. Seite 3

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Voltziehung ist anzuordnen, da durch Sie die beabsichtigte Handlung bereits konfret angekündigt wurde und bei Umsetzung der Androhung eine unmittelbare, vorsätzliche Gewässerverundnigung zu erwarten ist.

Durch Ihre beabsichtigte wissentlich unerlaubt ausgeübte Gewässerbenutzung, die nicht den a.a.R.d. Tentspricht, liegt es daher im besonderen öffentlichen Interesse, diesen rechtswidrigen Zustand imVorfeld der unerlaubten Handlung zeitnah zu beaennen.

Hinweise

- Vorsätzliche oder fahrfässige Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen gemäß. Ziffer 1. ist eine Ordnungswidrigkelt i. S. v. § 134 Abs. 1 Nr. 1 und 12. Landeswassergesetz M-V1 (LWaG) und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 2. Zugleich kann die illegale Einleitung von n\u00e4uslichem Schmutzwasser in Gew\u00e4seer I.S.d. Wasserhauhaltsgesetzes (WHG) auf dem 0. g. Grundstück einen Tatbestand der vors\u00e4tzilchen oder f\u00e4nrightigen Gew\u00e4sserverungeringung gem\u00e4\u00e3 S24Str\u00e4gesetzbuch (SIGB) derstellen, der mit Frei\u00e4nistserafe bis zu f\u00fcrnf bezw. drei Jahren oder mit Geldb\u00e4d\u00e4ns bestraft werden kann.

Kostenentscheidung

Die Bearbeitung einer Entscheidung nach § 100 WHG ist nach §§ 2 und 9 VwKostG M-V kostenpflichtig. Zur Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Untersagungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhöben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putilizer Straße 25, 19370 Parchim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

¹ Wassergosetz des Landes Meskienburg-Verpommern vom 30. November 1992 (GVOB). M-V S. 869), zuletzt geländert durch Affiliel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOB), M-V S. 759, 795)

Cesstz über die diffestiche Sicherheit und Ondrung in Mecklerburg-Verponneren (Bicherheib- und Ordnungsgeweit - 500 M-V) in der Faulung der Bekenninschung von D. Mail 2011 (CVUDII, Ib-V 2011, 15. 246) leizte Anderung darch Art. 2 den Gesetzes genz. Zub 2731 (2016) Mar V. 34, MI 2009 (Bolle II. 8. 2595), dass ziefelzt durch Artikel 4 Absatz 78 des Gesetzes von 7. Auspal 2013 (QUILI II. 3 216) pauforder modern ist.

Seite 4

Die unter Ziffer 2. dieses Bescheides getroffene Anordnung der sofortigen Voltzielnung bewirkt, dass ein Widerspruch keine außerbiebende Wirkung entfattet. Sie heben die Miglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Voltziehung gemaß § 80 WWGD beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu banartigen.

Im Auftrage

Czubak Fachgebietsleiterin Wasser und Boden